

simpliTV + simpli Internet – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der simpli services GmbH & Co KG (kurz „simpli services“), FN 384789 t, Handelsgericht Wien mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1150 Wien, Storchengasse 1 für „simpliTV“ – Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I Einleitung simpliTV + simpli Internet

- A. simpliTV
- B. simpli Internet
- C. Endgeräte
- D. Vor-Ort-Service

Teil II simpliTV

- A. Anwendungsbereich
- B. Vertragsabschluss simpliTV
- C. Vertragsgegenstand
- D. Verschlüsselung und Zugriff auf Software im TV-Empfangsgerät
- E. Vertragsdauer und Vertragsbindung
- F. Entgelt
- G. Verrechnung und Zahlungsbedingungen
- H. simpliTV-Abonnement auf Probe
- I. Nutzung von simpliTV
- J. Jugendschutz und Erotikkanal
- K. Registrierung und Freischaltung der TV-Programme Registrierung

Teil III Zusatzbestimmungen simpliTV + simpli Internet

- A. Anwendungsbereich
- B. Vertragsabschluss simpli Internet
- C. Vertragsgegenstand
- D. Freischaltung SIM-Karte und Zugriff auf SIM-Karte
- E. Vertragsdauer und Vertragsbindung
- F. Entgelt
- G. Verrechnung und Zahlungsbedingungen
- H. simpli Internet-Abonnement auf Probe
- I. Nutzung von simpli Internet
- J. Registrierung und Freischaltung des simpli IPTV Services
- K. Jugendschutz und Glücksspiel
- L. Sicherheit

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

- A. Schriftliche Nachrichten an simpli services
- B. Service Hotline
- C. Kommunikation – Customer Self Care
- D. Haftung
- E. Sperre
- F. Änderungen beim Kunden – Zugang
- G. Vertrags- und Entgeltänderungen
- H. Übertragung des Vertrags durch simpli services
- I. Salvatorische Klausel
- J. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand
- K. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 TKG
- L. Zuständige Schlichtungsstelle
- M. Weitere Angaben zu simpli services

Teil I Einleitung simpliTV und simpli Internet

A. simpliTV

1. Mit dem Abonnement von simpliTV erhält der Kunde die technische Bereitstellung der Möglichkeit zum terrestrisch digitalen (DVB-T2) Empfang von verschlüsselten TV-Programmen in den Standards SD oder HD, wobei die Empfangsmöglichkeit die Verwendung eines für DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) Empfangsgeräts (z.B. Settopbox oder CI+Modul) in Zusammenhang mit einem geeigneten Fernsehgerät und einer geeigneten Antenne durch den Kunden voraussetzt.

Unter simpliTV.at sind die jeweils im Rahmen von simpliTV angebotenen TV-Programme sowie die örtlichen und technischen Verfügbarkeiten (Versorgungs- und Empfangsgebiete laut Empfangscheck sowie Frequenz- und Senderlisten) abrufbar.

2. Mit einem in Österreich für DVB-T2 zertifizierten TV-Empfangsgerät kann der Kunde weiters unabhängig vom Abonnement von simpliTV nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit und des jeweiligen Standorts des Kunden die in Österreich über DVB-T

ausgesendeten TV-Programme (siehe zur jeweiligen Senderliste simpliTV.at) und, nach vorheriger Registrierung bei simpli services, weitere über DVB-T2 ausgesendete Programme (z. B. ORFeins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD) empfangen. Diese weiteren Empfangsmöglichkeiten sind nicht Gegenstand des simpliTV-Abonnementvertrags und werden im Folgenden „TV-Programme Registrierung“ genannt.

3. Bei Abschluss eines simpliTV-Abonnementvertrags sind weitere verschlüsselte Programme mit einem DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) Empfangsgerät empfangbar. Eine aktuelle Auflistung sämtlicher vom simpliTV-Abonnement erfassten TV-Programme sind unter simpliTV.at abrufbar.

4. Die ORS comm GmbH & Co KG, Wien, FN 357120 b (kurz „ORS comm“) ist Zulassungsinhaber bzw. Betreiber von digital-terrestrischen Multiplex-Plattformen in der Technologie DVB-T2 gemäß AMD-G (kurz „MUXe DVB-T2“), zur Zeit betreffend die MUXe B, D, E und F. simpli services ist von der ORS comm mit der Vermarktung von simpliTV beauftragt und daher Vertragspartner.

B. simpli Internet

1. Mit einem Zusatzabonnement simpli Internet erhält der Kunde die technische Bereitstellung eines Internetzuganges, wobei die Zugangsmöglichkeit die Verwendung eines geeigneten Internet-Empfangsgeräts durch den Kunden voraussetzt.

Die Anmeldung für simpli Internet kann ergänzend zu einem Abonnement von simpliTV (simpliTV + simpli Internet) oder einer Registrierung bei simpli services für den Empfang der TV-Programme Registrierung (Registrierung + simpli Internet) erfolgen. Die Anmeldung für simpli Internet ohne Koppelung an ein simpliTV-Abonnement oder eine Registrierung bei simpli services ist nicht möglich.

2. simpli services bietet Kunden eines simpli Internet-Abonnements die Möglichkeit, ausgewählte TV Programme – zeitgleich, unverändert und vollständig über das geschlossene simpli IPTV Service auf internettauglichen Endgeräten zu empfangen.

Die Registrierung für das simpli IPTV Service kann ergänzend zu einem simpli Internet-Abonnement (simpli Internet + simpli IPTV) erfolgen. Die Registrierung für das simpli IPTV Service ohne Koppelung an ein simpli Internet-Abonnement ist nicht möglich.

3. Die örtlichen und technischen Verfügbarkeiten von simpli Internet sowie des simpli IPTV Services am Standort des Kunden (Empfangsadresse) richten sich nach der Empfangsmöglichkeit von simpliTV und sind unter simpliTV.at/empfangscheck abrufbar.

C. Endgeräte

simpli services bietet im Online Shop sowie gegebenenfalls über andere Vertriebswege im Zusammenhang mit einem simpliTV-Abonnement oder einer Registrierung den Kauf von DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) TV-Empfangsgeräten (Settopbox oder CI+Modul) sowie Antennen und – für den Fall des Abschlusses eines Zusatzabonnements für simpli Internet – WLAN-Routern und SIM-Karten sowie für den Anschluss notwendiger Zubehör (z. B. HDMI-Kabel), im Folgenden „Endgeräte“, an. Der allfällige Kauf von Endgeräten durch den Kunden ist nicht Gegenstand dieser AGB, sondern gesonderter AGB Endgeräte (Direktvertrieb, Online Shop), abrufbar unter simpliTV.at.

D. Vor-Ort-Service

1. simpli services bietet Kunden eines simpliTV-Abonnements in Empfangsgebieten mit der Empfangsprognose „Zimmerantenne“ die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Vor-Ort-Services (Empfangscheck möglich unter simpliTV.at/empfangscheck).

2. Das Vor-Ort-Service beinhaltet den Anschluss und die Installation von simpliTV, Unterstützung bei der Durchführung von Sendersuchlauf und Kanalreihung sowie gegebenenfalls eine kurze Einschulung zur Bedienung der simpliTV Empfangsgeräte. Installationsarbeiten an SAT-Anlagen, Außenantennen, Hausantennen, Dachantennen oder sonstigen Elektroinstallationen sind nicht Bestandteil des Vor-Ort-Services. Allfällig benötigtes Zubehör (HDMI Kabel etc.) wird – sofern vorrätig und benötigt – gesondert verrechnet.

3. Das Vor-Ort-Service wird mit dem Kunden telefonisch vereinbart und findet je nach Nachfrage und Ressourcenverfügbarkeit statt. Das Vor-Ort-Service kann an Wochentagen (Montag-Freitag) zwischen 08:00 und 17:00 und je nach Verfügbarkeit freier Termine vereinbart werden.

4. Für das Vor-Ort-Service fällt ein Entgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für das simpliTV-Abonnement, abrufbar unter simpliTV.at, an.

5. Für den Fall, dass der Kunde zu einem vereinbarten Vor-Ort-Service Termin nicht anzutreffen ist, wird dem Kunden für bereits durchgeführte Anfahrtswege eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00,- verrechnet. Der Kunde hat bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin die Möglichkeit, seinen Vor-Ort-Service Termin schriftlich oder telefonisch zu stornieren. Dazu reicht eine E-Mail an office@simpliTV.at mit den vollständigen Kundendaten (Vorname, Nachname, Adresse).

Teil II simpliTV

A. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des Teils II sind auf simpliTV-Abonnements sowie – soweit Bestimmungen des Teils III (Zusatzbestimmungen simpli Internet) auf die Bestimmungen des Teils II verweisen – auf simpli Internet-Abonnements anwendbar. Für die nicht von einem simpliTV-Abonnementvertrag umfassten TV-Programme Registrierung gelten die gesonderten Registrierungsbedingungen.

B. Vertragsabschluss simpliTV

1. Ab erstmaliger Inbetriebnahme eines für DVB-T2 in Österreich zertifizierten TV-Empfangsgeräts in Österreich hat der Kunde im Empfangsgebiet von DVB-T2 grundsätzlich die Möglichkeit, die über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme (ausgenommen Erotikkanal) vorläufig kostenfrei für 30 Tage frei zu empfangen. Wenn das aus technischen Gründen nicht der Fall sein sollte, kann sich der Kunde an die Service Hotline (siehe IV.B.) wenden, welche die vorläufige Freischaltung für 30 Tage veranlassen wird. Die DVB-T2 Empfangsmöglichkeit endet nach der vorläufigen Empfangbarkeit, wenn es nicht zu einem simpliTV-Abonnementvertrag oder (siehe II.K.) einer Registrierung nur für die TV-Programme Registrierung kommt. Die DVB-T Programme sind davon unabhängig empfangbar.

2. Der Kunde kann ein simpliTV-Abonnement je nach verfügbaren Möglichkeiten z. B. in autorisierten Verkaufsstellen, an Messeständen, bei Auswärts- bzw. Haustürgeschäften (im Folgenden „Bestellung vor Ort“) oder schriftlich (Post bzw. Fax) unter Verwendung des Anmeldeformulars oder online (simpliTV.at) oder telefonisch, jeweils aber nur unter vollständiger Angabe der im Anmeldeformular bzw. (online) geforderten Daten, darunter insbesondere

- des Standorts des beabsichtigten Empfangs in Österreich (Empfangsadresse) und
- der vollständigen Gerätenummer (Client ID) seines DVB-T2 zertifizierten Empfangsgeräts, bestellen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich. Das Anmeldeformular kann auch telefonisch angefordert werden.

Wenn der Kunde beim Abschluss des Abonnements anwesend oder vertreten ist (Bestellung vor Ort), kommt der Abonnementvertrag mit Annahme der Bestellung des Kunden durch simpli services, welche mit der Unterfertigung des Abonnementvertrages durch den Kunden und dessen Übergabe an simpli services (oder deren Beauftragte) erfolgt, zustande. Wenn der Abonnementvertrag im Rahmen eines Auswärts- oder Haustürgeschäfts geschlossen wird, erhält der Kunde eine Bestätigung mit den bei Auswärts- oder Haustürgeschäften gebotenen Informationen und insbesondere dem Hinweis auf das für Verbraucher bestehende Rücktrittsrecht bei Auswärts- oder Haustürgeschäften (siehe Punkt 6).

Bei schriftlicher Bestellung oder Bestellung online kommt der Abonnementvertrag mit Annahme der Bestellung des Kunden durch simpli services zustande, welche

- im Fall des gleichzeitigen Kaufs eines Endgeräts durch den Kunden durch eine Bestätigung von simpli services per Post oder elektronisch,
- sonst schlüssig durch elektronische Freischaltung des TV-Empfangsgeräts des Kunden für den Empfang der simpliTV-Programme erfolgt. Im zweiten Fall erhält der Kunde nach Freischaltung von simpli services per Post oder elektronisch die Bestätigung (Willkommensbrief) über den erfolgten Vertragsabschluss. Die Bestätigung enthält alle bei Fernabsatzgeschäften gesetzlich gebotenen Informationen und insbesondere den Hinweis auf das für Verbraucher bestehende Rücktrittsrecht bei Fernabsatzgeschäften (siehe Punkt 6).

Bei telefonischer Bestellung des Kunden nach Erhalt der bei Fernabsatzgeschäften gesetzlich gebotenen Informationen sowie nach erfolgtem Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt der Vertrag

- im Fall des gleichzeitigen Kaufs eines Endgeräts durch die Bestätigung von simpli services unmittelbar nach Beendigung des Telefonats per E-Mail,
- sonst schlüssig durch elektronische Freischaltung des TV-Empfangsgeräts des Kunden für den Empfang der simpliTV-Programme zustande. Im zweiten Fall erhält der Kunde nach Freischaltung von simpli services per Post oder elektronisch die Bestätigung (Willkommensbrief) über den erfolgten Vertragsabschluss. Die Bestätigung enthält alle bei Fernabsatzgeschäften gesetzlich gebotenen Informationen und insbesondere den Hinweis auf das für Verbraucher bestehende Rücktrittsrecht bei Fernabsatzgeschäften (siehe Punkt 6)

Die schriftliche Bestellung (Angebot) oder Bestellung online bindet den Interessenten für die angemessene Frist von sieben Werktagen (ohne Samstag und Sonntag) ab Zugang seiner Erklärung bei simpli services. Es erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne sein weiteres Zutun, wenn simpli services das Angebot nicht fristgerecht angenommen hat. Wenn ein Interessent dem allfälligen Ersuchen der simpli services um Vervollständigung oder Richtigstellung seiner Erklärung oder die Erbringung einschlägiger Nachweise nachkommt, verlängert (erneuert) sich die Bindungsfrist des Interessenten um die genannte siebentägige Frist ab Zugang der erbetenen Information oder des Nachweises. Dies gilt auch im Fall mehrmaligen Ersuchens.

3. Der Abonnementpreis für simpliTV (siehe II.F.4.) fällt für die Zeit ab dem auf den Vertragsabschluss über das simpliTV-Abonnement folgenden Tag oder dem späteren

Tag der Freischaltung oder der Übersendung eines gleichzeitig von simpli services erworbenen Endgerätes an.

4. Bestandteile und Rechtsgrundlagen des simpliTV-Abonnementvertrags sind neben dem Inhalt des (schriftlichen oder elektronischen) Anmeldeformulars (bzw. der Bestätigung der Bestellung bei telefonischer Bestellung)

4.1 die jeweils geltende Programmliste (abrufbar unter simpliTV.at),

4.2 das jeweils geltende Tarifblatt (abrufbar unter simpliTV.at),

4.3 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen Teil III sowie

4.4 die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch („ABGB“), das Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) und das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), wenn der Kunde Konsument ist sowie das Telekommunikationsgesetz („TKG“) mitsamt dazu ergangenen Verordnungen.

5. simpli services schließt simpliTV-Abonnementverträge ausschließlich auf Grundlage des jeweils geltendem Tarifblatts und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen Teil III. Andere Bedingungen sowie Ergänzungen, Streichungen und Korrekturen des Kunden oder Dritter werden zurückgewiesen und nicht Inhalt des Vertrags, auch wenn simpli services ihnen nicht (nochmals) ausdrücklich widerspricht (Abwehrlauf).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen Teil III, gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen simpliTV-Abonnementverträge.

6. Wenn der Kunde Konsument im Sinne des KSchG ist, stehen ihm nachstehende Rücktrittsrechte vom simpliTV-Abonnementvertrag zu:

6.1 Wenn der Vertrag weder in den Räumlichkeiten der simpli services noch bei einem Messe- oder Informationsstand der simpli services abgeschlossen wird, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss oder aber ab späterem Erhalt der Bestätigung über den Vertragsabschluss (Willkommensbrief) vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss innerhalb des oben genannten Zeitraums an simpli services abgesendet werden. Bei Haustürgeschäften iSd § 3 KSchG hat der Kunde kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

6.2 Wenn der Kunde seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss oder ab späterem Erhalt der Bestätigung über den Vertragsabschluss (Willkommensbrief) vom Vertrag zurückzutreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

6.3 Wenn der Kunde die Bestätigung über den Vertragsabschluss (Willkommensbrief) mit der Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß Punkt 1 bzw. Punkt 2 nicht erhält, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate ab Vertragsabschluss.

C. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des simpliTV-Abonnementvertrags ist die technische Bereitstellung der Möglichkeit des Kunden zum terrestrisch digitalen (DVB-T2) Empfang von verschlüsselten TV-Programmen in den Standards SD oder HD in Österreich, siehe aber Punkt 4, zum privaten Gebrauch (siehe II.I.) gegen Entgelt (siehe II.F.), wobei die Empfangsmöglichkeit die Verwendung eines für DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) Empfangsgeräts (z.B. Settopbox oder CI+-Modul) in Zusammenhang mit einem geeigneten Fernsehgerät und einer geeigneten Antenne durch den Kunden voraussetzt.

Vertragsgegenständlich sind die jeweils über die von ORS comm betriebenen MUXe DVB-T2 verbreiteten TV-Programme (zu den TV-Programmen Registrierung siehe Punkt II.K.), abrufbar unter simpliTV.at; Änderungen der Belegung der MUXe DVB-T2 führen daher auch zu entsprechender Änderung der Programme simpliTV.

Die Berechtigung zum Empfang von simpliTV außerhalb von Österreich besteht nicht.

2. Ein Abonnementvertrag berechtigt zur Freischaltung von bis zu höchstens drei TV-Empfangsgeräten des Kunden ausschließlich am selben Standort (selbe Empfangsadresse), wobei für ein zweites oder drittes TV-Empfangsgerät Zusatzentgelt anfällt, siehe Punkt II.F.2. Wenn der Kunde mehr TV-Empfangsgeräte freigeschaltet wissen will, kann er weitere Abonnements bestellen.

Der Wechsel des TV-Empfangsgeräts durch den Kunden ist möglich. Der Kunde hat simpli services dazu die Gerätenummer (Client ID) des neuen TV-Empfangsgeräts mitzuteilen. Die Deaktivierung des bisherigen TV-Empfangsgeräts und die Freischaltung des neuen Empfangsgeräts erfolgen jeweils innerhalb von fünf Werktagen (ohne Samstag und Sonntag) ab der Mitteilung. Für die Freischaltung des neuen TV-Empfangsgeräts fällt ein Entgelt laut Tarifblatt an. Der Wechsel des TV-Empfangsgeräts lässt Bestand und Dauer des Vertrags unberührt.

Der Wechsel des Standorts (Empfangsadresse) ist möglich. Der Kunde hat simpli services einen allfälligen neuen Standort mitzuteilen.

3. Nicht Gegenstand des simpliTV-Abonnementvertrags sind

3.1 die Bereitstellung oder Lieferung eines tauglichen TV-Empfangsgeräts und/oder

3.2 die Berechtigung oder Möglichkeit des Empfangs der über DVB-T2 ausgestrahlten TV-Programme Registrierung oder von über DVB-T ausgestrahlten TV-Programmen, auch wenn diese auf einem DVB-T2 zertifizierten TV-Empfangsgerät empfangbar sind und/oder

3.3 die Berechtigung oder Möglichkeit zur Nutzung von simpli Internet.

4. simpliTV ist grundsätzlich nur in den jeweiligen Versorgungsgebieten laut Empfangscheck (abrufbar unter simpliTV.at/empfangscheck) empfangbar. Bei der Empfangscheck ausgewiesenen Empfangsart handelt es sich um eine Empfangsprognose. Darüber hinaus können die Empfangsmöglichkeiten durch verschiedenste Umstände, vor allem die geographischen, atmosphärischen und konkreten räumlichen

Verhältnisse am Standort des TV-Empfangsgeräts eingeschränkt sein. Die Empfangbarkeit kann zeitlich durch notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten am DVB-T2 Sendernetz, durch nicht im Bereich des MUX-Betreibers oder von simpli services liegende Ereignisse (z.B. Stromausfall) oder durch urheberrechtlich bedingte Maßnahmen im Bereich der TV-Programme (z.B. Schwarzblenden) eingeschränkt sein.

D. Verschlüsselung und Zugriff auf Software im TV-Empfangsgerät

1. simpliTV wird verschlüsselt ausgestrahlt, weshalb die Empfangsmöglichkeit durch den Kunden voraussetzt, dass der Kunde ein in Österreich für DVB-T2 zertifiziertes TV-Empfangsgerät besitzt.

Da die Entschlüsselung ohne Verwendung einer Karte (cardless) erfolgt, ist die Angabe der vollständigen Gerätenummer (Client ID) des jeweiligen TV-Empfangsgeräts notwendig, weil die Entschlüsselung nur unter Verwendung dieser Gerätenummer (Client ID) bewerkstelligt werden kann.

2. simpli services (oder die von ihr beauftragten Dienstleister oder der MUX-Betreiber) sind berechtigt, zwecks Freischaltung und zwecks sonstiger Abwicklung des Vertrags aus der Ferne (over the air; per Luftschnittstelle) auf die Software im TV-Empfangsgerät des Kunden zuzugreifen und diese erforderlichenfalls (z.B. bei Wartung oder Änderungen des Verschlüsselungssystems) zu ändern.

E. Vertragsdauer und Vertragsbindung

1. Der simpliTV-Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; der simpliTV-Abonnementvertrag endet (unbeschadet bestehender Rücktrittsrechte, siehe II.B.6) durch die ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines Vertragspartners.

2. Der simpliTV-Abonnementvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig nach Ablauf eines Monats beginnend mit dem Tag des Vertragsabschlusses (siehe II.B.2) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ordentlich schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

3. Wenn der Abonnementvertrag auch ein zweites oder drittes TV-Empfangsgerät des Kunden umfasst, dann kann der Kunde die ordentliche Kündigung laut Punkt 2 auch nur hinsichtlich des zweiten und/oder dritten TV-Empfangsgeräts vornehmen. In diesem Fall endet die Freischaltung für das (die) gekündigte(n) TV-Empfangsgerät(e) und bleibt der Abonnementvertrag hinsichtlich des oder der nicht gekündigten TV-Empfangsgeräts(e) aufrecht.

4. Der Abonnementvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund, welcher simpli services zur außerordentlichen Kündigung des simpliTV-Abonnementvertrages berechtigt, gilt die Beendigung von Zulassungen bzw. des Betriebs für bzw. von MUXen DVB-T2 auf Seiten ORS comm sowie die Änderung wichtiger technischer (insbesondere Wechsel Verschlüsselungssystem) oder rechtlicher (z.B. Änderungen ORF-G oder AMD-G) Rahmenbedingungen.

5. Bei Abschluss eines simpliTV-Abonnementvertrags kann mit dem Kunden eine Bindungsfrist von maximal vierundzwanzig Monaten vereinbart werden. Ab einer Bindungsfrist von über zwölf Monaten erhält der Kunde bei Abschluss eines simpli Internet-Abonnementvertrags eine entsprechende Gegenleistung (z.B.: in Form eines preisgestützten Endgerätes), welche mit der Dauer der Bindungsfrist in einem vergleichbaren Verhältnis steht. Auf die Dauer einer vereinbarten Vertragsbindung kann eine ordentliche Kündigung gemäß Punkt 2 nicht erfolgen, die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 4 sowie die Ausübung eines Rücktrittsrechtes gemäß II.B.6 bleiben davon unberührt. Der simpli Internet-Abonnementvertrag kann in diesem Fall erstmals zum Ablauf der Bindungsfrist unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist (siehe Punkt 2) gekündigt werden.

6. Der Abschluss eines simpli Internet-Abonnements mit Vertragsbindung (Vertragsbindung neu) zusätzlich zu einem bestehenden simpliTV-Abonnement mit oder ohne laufender Vertragsbindung setzt die gleichzeitige Vereinbarung der Vertragsbindung neu auch für das bestehende simpliTV-Abonnement voraus.

F. Entgelt

1. Im Fall des Zustandekommens eines simpliTV-Abonnementvertrags verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der im Tarifblatt näher beschriebenen Entgelte insbesondere

- simpliTV-Freischaltentgelt und
- simpliTV-Abonnementpreis

jeweils inklusive USt., an simpli services. Nähere Angaben zu den jeweils aktuellen Entgelten sind unter simpliTV.at abrufbar oder, auf Dauer deren Bestands, bei der Service Hotline von simpli services (siehe IV.B.) abfragbar.

2. Für die Freischaltung eines (jeden) DVB-T2 zertifizierten TV-Empfangsgeräts im Rahmen eines simpliTV-Abonnementvertrags hat der Kunde das Freischaltentgelt laut Tarifblatt zu zahlen. Die Höhe des Freischaltentgelts ist von der Dauer des Abonnementvertrags unabhängig. Das Freischaltentgelt fällt auch bei Freischaltung eines weiteren (2. oder 3.) TV-Empfangsgeräts an.

3. Beim Wechsel eines TV-Empfangsgeräts (II. C.2.) oder bei neuerlicher Freischaltung nach vorangegangener Sperre (II. G.8. und IV.E.), bei Vertragsänderung sowie bei einem Wechsel der Zahlungsart von Monatszahlung auf Jahreszahlung bzw. Jahreszahlung auf Monatszahlung (siehe II. G.1.) fällt ein Entgelt laut Tarifblatt an.

4. Der Abonnementpreis ist für die Zeit ab dem Tag nach dem Vertragsabschluss über das simpliTV-Abonnement oder dem späteren Tag der Freischaltung oder der Übersendung eines gleichzeitig von simpli services erworbenen Endgerätes zu entrichten. Der Abonnementpreis erhöht sich bei Freischaltung eines zweiten oder dritten TV-Empfangsgeräts des Kunden jeweils entsprechend Tarifblatt.

Beim Abonnementpreis handelt es sich um eine (technische) Gebühr für die zur Verfügungstellung der SD- und HD-Signale, nicht aber um ein auf die Inhalte der TV-Programme bezogenes Entgelt.

5. Alle Entgelte laut Tarifblatt gelten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. simpli services behält sich Entgeltänderungen vor, wobei die Preiskalkulation für den Zeitpunkt der Bestellung gilt und sich deren Grundlagen bei längerfristigen Abonnementverträgen verändern können. Entgeltänderungen zum Nachteil des Kunden sind nur nach Punkt IV.G. „Vertrags- und Entgeltänderungen“ zulässig.

G. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die Verrechnung des monatlichen Abonnementpreises erfolgt im Vorhinein für das jeweilige TV-Empfangsgerät (1./2./3. Gerät), wobei simpli services berechnungsberechtigt ist, jeweils zwei Monatsbeträge im Vorhinein zu verrechnen (Monatszahlung). Alternativ dazu kann der Kunde auch eine Jahreszahlung im Vorhinein wählen. Die Verrechnung des Freischaltentgelts erfolgt jeweils gemeinsam mit der nächsten Verrechnung des Abonnementpreises für das jeweilige TV-Empfangsgerät (1./2./3. Gerät).

2. Allfällige durch die Zahlungsart – Monatszahlung oder Jahreszahlung – bedingte Unterschiede im simpliTV-Abonnementpreis können dem Tarifblatt, abrufbar unter simpliTV.at, entnommen werden.

3. Die Verrechnung für die Entgelte laut II.F.3. erfolgt jeweils nach Wechsel eines Empfangsgeräts nach neuerlicher Freischaltung, Vertragsänderung oder Wechsel der Zahlungsart.

4. Dem Kunden steht es frei, zwischen der Rechnungslegung in elektronischer oder in Papierform zu wählen. Die Rechnungen werden per E-Mail versendet, so der Kunde keine Papierrechnung wünscht und eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat.

5. Die Rechnungsbeträge werden jeweils mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung oder mittels Bankeinzug erfolgen und – soweit im Einzelfall von simpli services angeboten – auch mittels Kreditkarte oder eps Online-Überweisung. Die Zahlung per Bankeinzug oder – soweit im Einzelfall von simpli services angeboten – per eps Online-Überweisung ist nur möglich, wenn der Kunde über eine Bankverbindung im SEPA-Raum verfügt.

6. Rechnungseinwendungen hat der Kunde spätestens binnen drei Monaten ab Erhalt schriftlich oder per E-Mail zu erheben, widrigenfalls die jeweilige Forderung der simpli services als durch den Kunden anerkannt gilt; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde wird hierauf auch gesondert in der Rechnung hingewiesen.

7. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist simpli services berechtigt, die daraus entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu verrechnen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist simpli services weiters berechtigt, das oder die vom jeweiligen Abonnementvertrag erfassten TV-Empfangsgeräte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen hinsichtlich des Empfangs von simpliTV zu deaktivieren (= Widerruf der Freischaltung). Dadurch wird der Kunde jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung enthoben, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Sperre auflaufenden Beträge. Bei neuerlicher Freischaltung nach Beseitigung des Zahlungsverzuges ist der Kunde zur Zahlung eines Entgelts laut Tarifblatt verpflichtet.

9. Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.

10. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag durch Aufrechnung gegen simpli services aufzuheben. Wenn der Kunde Verbraucher iSd KSchG ist, gilt dies nicht (i) für den Fall einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit der simpli services oder hinsichtlich solcher Gegenforderungen des Kunden, welche (ii) im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, (iii) gerichtlich festgestellt, oder (iv) von simpli services anerkannt worden sind.

11. simpli services ist berechtigt, gegebenenfalls bestehende Forderungen für nicht vom Abonnementvertrag umfasste Dienstleistungen von simpli services gemeinsam mit den Abonnementpreisen zu verrechnen.

H. Abonnement auf Probe

1. simpli services veranstaltet von Zeit zu Zeit spezielle, zeitlich befristete Aktionen, in deren Rahmen dem Kunden ein simpliTV-Abonnement auf Probe angeboten werden kann. Ob und zu welchen Konditionen ein solches simpliTV-Abonnement auf Probe im Rahmen der jeweiligen Aktion möglich ist, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Aktion und wird ausdrücklich bekanntgegeben. Außerhalb von Aktionen, die ein simpliTV-Abonnement auf Probe vorsehen, ist der Abschluss eines solchen nicht möglich.

2. Bei einem Abonnement auf Probe ist der Kaufvertrag aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Vertragsabschlusses durch den Kunden. Erst mit der Genehmigung des simpliTV-Abonnementvertrags durch den Kunden, wird der simpliTV-Abonnementvertrag wirksam. Bis zum Ablauf einer Probefrist kann der Kunde das simpliTV-Abonnement unentgeltlich testen. Die Dauer der Probefrist wird für jede Aktion separat festgelegt.

2.1 Die Genehmigung des simpliTV-Abonnementvertrages erfolgt

- (i) bei gleichzeitigem Kauf eines Endgerätes auf Probe durch Genehmigung des Kaufvertrages über das Endgerät durch den Kunden,
- (ii) durch die aktive Erklärung des Kunden an simpli services innerhalb der Probefrist das Abonnement beziehen zu wollen oder
- (iii) durch das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der jeweiligen Probefrist. Der Kunde wird durch simpli services beim Abschluss des simpli Internet-Abonnementvertrages nochmals schriftlich darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen als Genehmigung gilt.

2.2 Die Nichtgenehmigung des simpliTV-Abonnementvertrages erfolgt

- (i) bei gleichzeitigem Kauf eines Endgerätes auf Probe durch Nichtgenehmigung des Kaufvertrages über das Endgerät oder
- (ii) ansonsten durch die aktive Erklärung des Kunden an simpli services innerhalb der Probefrist das Abonnement nicht beziehen zu wollen.

I. Nutzung von simpliTV

1. Die TV-Programme im Angebot von simpliTV und die in diesem Zusammenhang verwendete Verschlüsselungssoftware sind urheberrechtlich geschützt. simpliTV darf nur in Österreich und nur zur privaten Nutzung durch den Kunden empfangen werden. Jede andere Nutzung der Fernsehprogramme und/oder der Verschlüsselungssoftware und/oder des (Fernseh-) Signals – so insbesondere das Kopieren, Vermieten, Verleihen, codierte und uncodierte Weitersenden (insbesondere an andere Haushalte), die Bearbeitung oder Umgehung der Verschlüsselung und die öffentliche Aufführung (z.B. Kinovorführungen, Aufführung in Vereinen, Schulen, Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Gemeinschaftsräumen) ist ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

2. Das simpliTV-Abonnement ist an den Kunden und an die Empfangsadresse gebunden. Eine Verwendung der TV-Empfangsgeräte für den Empfang von simpliTV an anderen Standorten oder in anderen Haushalten ist nicht zulässig. Der Kunde darf Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von simpli services an Dritte übertragen. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, Kopien der simpliTV-Fernsehprogramme und/oder der entsprechenden (Fernseh-) Signale in irgendeiner Weise zu bearbeiten, wirtschaftlich zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder mit diesen zu teilen oder an öffentlichen Orten zu zeigen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

J. Jugendschutz und Erotikkanal

simpliTV kann auch einen oder mehrere Erotikkanäle umfassen. Der Kunde kann bei Bestellung des Abonnements entscheiden, dass der oder die Erotikkanäle nicht freigeschaltet werden. Damit ist aber keine Herabsetzung des Abonnementpreises verbunden.

Der Kunde trägt die alleinige zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verantwortung dafür, dass sämtliche in diesem Zusammenhang bestehenden Gesetze, insbesondere das jeweils anwendbare Jugendschutzgesetz, beim Empfang von simpliTV beachtet werden und hat insbesondere geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass keine vom jeweils anwendbaren Jugendschutzgesetz oder sonstigen einschlägigen Gesetzen geschützten Personen Zugang zu Erotikkanälen haben oder sich verschaffen können.

K. Registrierung und Freischaltung der TV-Programme Registrierung

Mit der Freischaltung eines zertifizierten DVB-T2 TV-Empfangsgeräts für simpliTV werden auch die – nicht vom simpliTV-Abonnementvertrag umfassten – TV-Programme Registrierung, welche ebenfalls verschlüsselt über DVB-T2 ausgesendet werden, kostenlos freigeschaltet. Dafür gelten gesonderte Registrierungsbedingungen. Die Beendigung des simpliTV-Abonnementvertrages lässt die Registrierung und Freischaltung für die TV-Programme Registrierung unberührt.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Abschluss oder Bestand des simpliTV-Abonnementvertrages die Möglichkeit besteht, dass simpli services ein oder mehrere zertifizierte DVB-T2 TV-Empfangsgeräte des Kunden nach Erhalt einer Registrierungsanmeldung des Kunden für den Empfang der TV-Programme Registrierung (ohne Entrichtung eines Freischaltentgelts) freischaltet. Nähere Informationen dazu sind unter simpliTV.at abrufbar.

Teil III Zusatzbestimmungen simpliTV + simpli Internet

A. Anwendungsbereich

Die folgenden Zusatzbestimmungen simpli Internet gelten ausschließlich für ein simpli Internet-Abonnement, das gleichzeitig mit einem simpliTV-Abonnement abgeschlossen wird und/oder zusätzlich zu einem simpliTV-Abonnement besteht. Sie gelten im Falle des Abschlusses eines simpli Internet-Abonnements ergänzend zu den auf den simpliTV-Abonnementvertrag anwendbaren Bestimmungen (siehe Teil II simpliTV).

Für ein simpli Internet-Abonnement, das neben einer Registrierung (ohne ein simpliTV-Abonnement) abgeschlossen wird und/oder zusätzlich zu einer Registrierung (ohne ein simpliTV-Abonnement) besteht, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Registrierung + simpli Internet.

B. Vertragsabschluss simpli Internet

1. Der Abschluss eines simpli Internet-Abonnements richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen in II.B.2. über das Zustandekommen eines simpliTV-Abonnements.

Der Kunde kann ein simpli Internet-Abonnement zusammen mit dem simpliTV-Abonnement unter zusätzlicher Angabe der vollständigen Internet ID der im Internet-Empfangsgerät (WLAN Router) befindlichen SIM-Karte bestellen.

Der simpli Internet-Abonnementvertrag kommt bei schriftlicher, telefonischer Bestellung sowie bei Bestellung online durch die Bestätigung von simpli services per Post oder elektronisch zustande. Die – zumindest eingeschränkte – Freischaltung (siehe III.D.3.) der SIM-Karte erfolgt mit der Versendung des Endgerätes bzw. der SIM-Karte.

Zu einem schlüssigen Vertragsabschluss durch elektronische Freischaltung des Internet-Empfangsgerätes bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung sowie bei Bestellung online kann es dann kommen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Deaktivierung einer SIM-Karte aufgrund der Kündigung des simpli-Internet Abonnements ein neues simpli Internet-Abonnement durch den Kunden unter Verwendung derselben SIM-Karte abgeschlossen wird (Wiederfreischaltung, siehe III.D.4.).

2. Der (zusätzliche) Abonnementpreis für simpli Internet (siehe III.F.4) fällt für die Zeit ab dem auf den Abschluss des simpli Internet-Abonnementvertrages folgenden Tag oder dem späteren Tag der Freischaltung oder der Übersendung eines gleichzeitig von simpli services erworbenen Endgerätes an.

3. Bestandteile und Rechtsgrundlagen des simpli Internet-Zusatzabonnements sind neben dem Inhalt des (schriftlichen oder elektronischen) Anmeldeformulars (bzw. der Bestätigung der Bestellung bei telefonischer Bestellung)

3.1 das jeweils geltende Tarifblatt für Internetleistungen inklusive Leistungsbeschreibung (abrufbar unter simpliTV.at),

3.2 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

3.3 die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch („ABGB“), das Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) und das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz („FAGG“) wenn der Kunde Konsument ist, sowie das Telekommunikationsgesetz („TKG“) mitsamt dazu ergangenen Verordnungen.

4. simpli services schließt einen simpli Internet-Abonnementvertrag ausschließlich auf Grundlage des jeweils geltendem Tarifblatts für Internetleistungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ab. Andere Bedingungen sowie Ergänzungen, Streichungen und Korrekturen des Kunden oder Dritter, die keine Erfüllungsgehilfen der simpli services sind, werden zurückgewiesen und nicht Inhalt des Vertrags, auch wenn simpli services ihnen nicht (nochmals) ausdrücklich widerspricht (Abwehrklausel).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen simpli Internet-Abonnementverträge, die zusätzlich zu einem simpliTV-Abonnement abgeschlossen werden und bestehen.

5. Wenn der Kunde ein Konsument im Sinne des KSchG ist, stehen ihm die Rücktrittsrechte gemäß II.B.6 auch bei Abschluss eines simpli Internet-Abonnementvertrages zu.

C. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des simpli Internet-Abonnementvertrags ist die technische Bereitstellung der Möglichkeit des Kunden zur Internetnutzung zum privaten Gebrauch (siehe III.I.1.) gegen Entgelt (siehe III.F.) zusätzlich zur Möglichkeit des Kunden zum terrestrisch digitalen (DVB-T2) Empfang im Rahmen eines simpliTV-Abonnements. Die Empfangsmöglichkeit setzt jedenfalls die Verwendung eines geeigneten Internet-Empfangsgerätes durch den Kunden voraus.

Der Umfang der Leistungen im Rahmen des simpli Internet-Abonnements ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Internetprodukte. Die Berechtigung zum Empfang von simpli Internet außerhalb von Österreich besteht nicht.

2. Der simpli Internet-Abonnementvertrag berechtigt zur Freischaltung von einer SIM-Karte des Kunden am selben Standort (selbe Empfangsadresse). Pro simpli Internet-Abonnementvertrag kann auch nur ein Internetprodukt angemeldet werden.

Der Wechsel der SIM-Karte durch den Kunden ist möglich. Die Deaktivierung der bisherigen SIM-Karte – soweit erforderlich – und die Freischaltung der neuen SIM-Karte (Internet ID) erfolgen bei Versendung der SIM-Karte bzw. eines neuen Internet-Empfangsgerätes inklusive SIM-Karte durch simpli services an den Kunden automatisch mit der Versendung, in allen anderen Fällen hat der Kunde simpli services die neue Internet ID mitzuteilen. Die Deaktivierung der bisherigen SIM-Karte – soweit erforderlich – und die Freischaltung der neuen SIM-Karte erfolgen diesfalls jeweils innerhalb von fünf Werktagen (ohne Samstag) ab der Mitteilung. Für die Freischaltung der neuen SIM-Karte fällt ein Entgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen an. Bestand und Dauer des Vertrags bleiben vom Wechsel der SIM-Karte unberührt.

3. Der Wechsel des Standorts (Empfangsadresse) ist nur im Zusammenhang mit einem Wechsel des Standorts, auf den der zugehörige simpliTV-Abonnementvertrag lautet, möglich. Ein Abweichen der Empfangsadresse für simpli Internet von der Empfangsadresse für simpliTV ist nicht möglich. Der Kunde hat simpli services einen allfälligen neuen Standort mitzuteilen.

4. Nicht Gegenstand des simpli Internet-Abonnementvertrags sind

4.1 die Bereitstellung oder Lieferung eines tauglichen Internet-Empfangsgerätes bzw. einer SIM-Karte (Dies ist Gegenstand der „simpliTV Online Shop AGB oder der „simpliTV Direktvertrieb AGB“, beide abrufbar unter <https://www.simpliTV.at/agbdatenschutz/>)

und/oder

4.2 das simpliTV-Abonnement und/oder die Registrierung für den Empfang der über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme Registrierung.

5. simpli Internet ist grundsätzlich nur in den jeweiligen Versorgungsgebieten laut Empfangscheck für simpliTV (abrufbar unter simpliTV.at) empfangbar. Bei der beim Empfangscheck ausgewiesenen Empfangsart handelt es sich um eine Empfangsprognose. Darüber hinaus können die Empfangsmöglichkeiten durch verschiedenste Umstände, vor allem die geographischen, atmosphärischen und konkreten räumlichen Verhältnisse am Standort des Internet-Empfangsgeräts eingeschränkt sein. Die Empfangbarkeit kann zeitlich durch notwendige Wartungs-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an der Internet-Infrastruktur, durch nicht im Bereich von simpli services oder ihrer technischen Partner liegende Ereignisse (z.B. Stromausfall), sowie durch Netzüberlastung eingeschränkt sein, sodass die vom Kunden gewünschte Verbindung nicht oder nur verlangsamt hergestellt oder aufrechterhalten werden kann.

simpli services und ihre technischen Partner werden sich bemühen, Unterbrechungen aufgrund von Reparatur-, Wartungs- und Erweiterungsarbeiten möglichst kurz halten und zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Internetservices erfahrungsgemäß geringer ist.

6. Die Bereitstellung von simpli Internet erfolgt über die Netzinfrastruktur bzw. den Netzanschluss der technischen Partner der simpli services, Hutchison Drei Austria GmbH und smartspace GmbH sowie I-New Unified Mobile Solutions AG. Diese ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit und Integrität des Netzes gegeben ist. Über Sicherheits- und Integritätsverletzungen sowie Schwachstellen und Bedrohungen informieren die technischen Partner unverzüglich die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit.

Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung – insbesondere zur Vermeidung von Kapazitätsauslastungen und Überlastung einer Netzverbindung – führen die technischen Partner regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die Messverfahren haben keine Auswirkung auf die Qualität der im Rahmen eines simpli Internet-Abonnements erbrachten Dienste.

Nähere Informationen zu Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Netzsicherheit und -integrität der technischen Partner der simpli services erhält der Kunde unter simpliTV.at und der Service Hotline (siehe IV.B.).

D. Freischaltung SIM-Karte und Zugriff auf SIM-Karte

1. Die dem Kunden individuell zugeteilte SIM-Karte ermöglicht die Freischaltung mittels eindeutig zuordenbarer Internet ID und die Nutzung von simpli Internet durch den Kunden. Bei Kauf eines Internet-Empfangsgeräts befindet sich die SIM-Karte bereits im Gerät und ist vollständig oder zumindest eingeschränkt für die Nutzung von simpli Internet freigeschaltet (siehe Punkt 3).

2. Die SIM-Karte soll nicht aus dem Internet-Empfangsgerät entfernt werden. Insbesondere ist dem Kunden das Kopieren, Vermieten und Verleihen der SIM-Karte ausdrücklich untersagt.

3. simpli Internet ist auf Internet-Empfangsgeräten, die schriftlich, telefonisch oder online direkt bei simpli services bestellt werden, sowie auf Internet-Empfangsgeräten, die vor Ort bei einer Verkaufsstelle erworben werden und bei denen die Freischaltung des simpli Internet-Abonnements direkt beim Kauf über das Händlerportal erfolgt, zur Nutzung durch den Kunden im Rahmen des simpli Internet-Abonnements bereits vollständig freigeschaltet. Auf Internet-Empfangsgeräten, die vor Ort bei einer Verkaufsstelle erworben werden, ohne direkt über das Händlerportal für ein simpli Internet-Abonnement freigeschaltet zu werden, ist simpli Internet vorerst nur für simpliTV.at freigegeben und muss vom Kunden durch Eingabe seiner Internet ID auf simpliTV.at oder telefonisch über die Service Hotline freigeschaltet werden.

4. Wenn die im Internet-Empfangsgerät befindliche SIM-Karte deaktiviert wurde, so kann innerhalb von sechs Monaten eine Wiederfreischaltung der SIM-Karte (Internet ID) auf simpliTV.at oder telefonisch über die Service Hotline erfolgen. Für die Wiederfreischaltung fällt ein Entgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen an.

Nach Ablauf von sechs Monaten ab Deaktivierung der SIM-Karte ist eine Wiederfreischaltung der bestehenden SIM-Karte (Internet ID) nicht mehr möglich, der Kunde muss eine neue SIM-Karte über die Service Hotline bestellen, die Freischaltung erfolgt mit der Versendung der neuen SIM-Karte an den Kunden. Für die Freischaltung der neuen SIM-Karte fällt ein Entgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen an (siehe III.C.2.).

5. simpli services (oder die von ihr beauftragten Dienstleister oder technischen Partner) sind berechtigt, zwecks (Wieder-)Freischaltung und zwecks sonstiger Abwicklung des Vertrags aus der Ferne (over the air; per Luftschnittstelle) auf das Internet-Empfangsgerät bzw. die SIM-Karte zuzugreifen und technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen auf das Internet-Empfangsgerät bzw. in die SIM-Karte einzuspielen.

E. Vertragsdauer und Vertragsbindung

1. Der simpli Internet-Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, längstens aber auf Dauer des Bestehens eines simpliTV-Abonnements bzw. einer Registrierung; der simpli Internet-Abonnementvertrag endet (unbeschadet bestehender Rücktrittsrechte, siehe sogleich unten) durch die ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines Vertragspartners.

simpli services schließt simpliTV-Abonnementverträge ausschließlich auf Grundlage

des jeweils geltendem Tarifblatts und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen Teil III. Andere Bedingungen sowie Ergänzungen, Streichungen und Korrekturen des Kunden oder Dritter, die keine Erfüllungsgehilfen der simpli services sind, werden zurückgewiesen und nicht Inhalt des Vertrags, auch wenn simpli services ihnen nicht (nochmals) ausdrücklich widerspricht (Abwehrklausel). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen Teil III, gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen simpliTV-Abonnementverträge. Wenn der Kunde ein Konsument im Sinne des KSchG ist, stehen ihm diese Rücktrittsrechte auch bei Abschluss eines simpli Internet-Abonnementvertrages zu.

2. Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines simpli Internet-Abonnements kann gemäß den Bestimmungen in II.E.2. und II.E.4. erfolgen. Als wichtiger Grund, welches simpli services zur außerordentlichen Kündigung des simpli Internet-Abonnementvertrages berechtigt, gilt die Beendigung der Verträge mit den technischen Partnern der simpli services sowie die Änderung bzw. der Wegfall wichtiger technischer oder rechtlicher (z.B. Änderungen ORF-G) Rahmenbedingungen.

3. Von der Kündigung des simpli Internet-Abonnementvertrags bleibt der aufrechte Bestand eines simpliTV-Abonnements unberührt. In diesem Fall endet nur die Freischaltung für simpli Internet.

Bei Kündigung eines simpliTV-Abonnements bleibt ein bestehender simpli Internet Abonnementvertrag aufrecht, soweit eine Registrierung bei simpli services für den Empfang der über DVB-T2 ausgesendeten Programme (derzeit ORF HD, ORF zwei HD und ServusTV HD) besteht. In diesem Fall endet nur die Freischaltung für simpliTV, es kommt jedoch zu einer Änderung der für simpli Internet zu entrichtenden Entgelte (siehe III.F.5.).

4. Die Vereinbarung einer Bindungsfrist von maximal vierundzwanzig Monaten bei Abschluss eines simpli Internet-Abonnementvertrages richtet sich nach den Bestimmungen zur Vereinbarung einer Bindungsfrist bei Abschluss eines simpliTV-Abonnements in Punkt II.E.5.

5. Der Abschluss eines simpli Internet-Abonnements mit Vertragsbindung (Vertragsbindung neu) zusätzlich zu einem bestehenden simpliTV-Abonnement mit oder ohne laufender Vertragsbindung setzt die gleichzeitige Vereinbarung der Vertragsbindung neu auch für das bestehende simpliTV-Abonnement voraus.

F. Entgelt

1. Im Fall des Zustandekommens eines simpli Internet-Abonnementvertrages verpflichtet sich der Kunde – zusätzlich zu den für ein allfälliges simpliTV-Abonnement gemäß Punkt II.F. zu entrichtenden Entgelte – zur Zahlung der im jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen näher beschriebenen Entgelte insbesondere

- simpli Internet-Freischaltentgelt
- simpli Internet-Abonnementpreis und
- Internet-Servicepauschale

jeweils inklusive USt., an simpli services. Nähere Angaben zu den jeweils aktuellen Entgelten sind unter simpliTV.at abrufbar oder, auf Dauer deren Bestands, bei der Service Hotline von simpli services (siehe IV.B.) abfragbar.

2. Für die Freischaltung einer SIM-Karte im Rahmen eines simpli Internet-Abonnementvertrags hat der Kunde das Freischaltentgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen zu zahlen. Die Höhe des Freischaltentgelts ist von der Dauer des Abonnementvertrags unabhängig.

3. Für die Freischaltung und Nutzung des simpli IPTV Services (siehe III. J) fällt ein Entgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für simpli Internet (simpli IPTV Service) an.

4. Beim Wechsel der SIM-Karte (III.C.2.) oder bei neuerlicher Freischaltung nach vorangegangener Sperre (III.G.3.) sowie bei Vertragsänderung fällt ein Entgelt laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen an.

Bei neuerlicher Freischaltung nach vorangegangener Sperre gilt Folgendes:

4.1 Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist simpli services berechtigt, die vom jeweiligen Abonnementvertrag erfasste SIM-Karte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit von simpli Internet zu deaktivieren (= Widerruf der Freischaltung). Dadurch wird der Kunde jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung entoben, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Sperre auflaufenden Beträge. Bei neuerlicher Freischaltung nach Beseitigung des Zahlungsverzuges ist der Kunde zur Zahlung eines Entgelts laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen verpflichtet.

4.2 Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist simpli services weiters berechtigt, das oder die vom jeweiligen Abonnementvertrag erfassten TV-Empfangsgeräte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen.

4.3 simpli services ist außer im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden gemäß II. G. 8. berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Aufrechterhaltung des Vertrages die Freischaltung des oder der TV-Empfangsgeräte des Kunden hinsichtlich des Empfangs von simpliTV bzw. der SIM-Karte hinsichtlich des Empfangs von simpli Internet zu beenden (Deaktivierung), wenn er gegen die simpliTV-Nutzungsbedingungen gemäß III.1. bzw. die simpli Internet-Nutzungsbedingungen gemäß III.1. verstößt oder dahingehend begründeter Verdacht besteht sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen wie z.B.: unerlaubter Zugriff auf das Entschlüsselungssystem der TV-Empfangsgeräte und Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.

Da die Zahlungsart bei gleichzeitigem Bestehen eines simpliTV-Abonnementvertrags nur für den simpliTV- und den simpli Internet-Abonnementvertrag gleichzeitig gewechselt

selt werden kann (siehe III.G.1.), fällt ausschließlich das Entgelt laut Tarifblatt für den Wechsel der Zahlungsart von Monatszahlung auf Jahreszahlung bzw. Jahreszahlung auf Monatszahlung für das simpliTV-Abonnement an (siehe II.F.3. und II.G.3.).

5. Der (zusätzliche) Abonnementpreis ist für die Zeit ab dem Tag nach Vertragsabschluss über das simpli Internet-Abonnement oder dem späteren Tag der Freischaltung oder der Übersendung eines gleichzeitig von simpli services erworbenen Endgerätes zu entrichten.

6. Der (zusätzliche) Abonnementpreis richtet sich nach dem zugrunde liegenden Fernsehprodukt der simpli services (simpliTV-Abonnement oder Registrierung bei simpli services). Bei einem Wechsel des Kunden zwischen einem simpliTV-Abonnement und einer Registrierung bei simpli services fällt für die Zeit ab dem Wechsel folgenden Tages der zu dem geänderten Fernsehprodukt des vorgesehene (zusätzliche) simpli Internet-Abonnementpreis laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen an.

7. Alle Entgelte laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen gelten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. simpli services behält sich Entgeltänderungen vor, wobei die Preiskalkulation für den Zeitpunkt der Bestellung gilt und sich deren Grundlagen bei längerfristigen Abonnementverträgen verändern können. Entgeltänderungen zum Nachteil des Kunden sind nur nach Punkt IV.G. zulässig.

G. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die Verrechnung des (zusätzlichen) Abonnementpreises für simpli Internet erfolgt gemeinsam mit der Verrechnung des Abonnementpreises für simpliTV gemäß II.G.1. Voneinander abweichende Verrechnungszeitpunkte für ein simpli Internet-Abonnement und ein simpliTV-Abonnement des Kunden sind nicht möglich.

2. Die Verrechnung für die Entgelte laut III.F.3. erfolgt jeweils nach Wechsel der SIM-Karte/des Internet-Empfangsgeräts, nach neuerlicher Freischaltung, Vertragsänderung oder Wechsel der Zahlungsart.

3. Für das simpli Internet-Abonnement erfolgt keine separate Rechnungslegung. Rechnungslegung, Fälligkeit und Zahlungsverzug bei Verrechnung von simpliTV + simpli Internet richten sich nach den Bestimmungen in II.G.4. bis II.G.11. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist simpli services berechtigt, die vom jeweiligen Abonnementvertrag erfasste SIM-Karte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit von simpli Internet zu deaktivieren (= Widerruf der Freischaltung). Dadurch wird der Kunde jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung enthoben, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Sperre auflaufenden Beträge. Bei neuerlicher Freischaltung nach Beseitigung des Zahlungsverzuges ist der Kunde zur Zahlung eines Entgelts laut jeweils geltendem Tarifblatt für Internetleistungen verpflichtet.

H. Abonnement auf Probe

1. simpli services veranstaltet von Zeit zu Zeit spezielle, zeitlich befristete Aktionen, in deren Rahmen dem Kunden ein simpli Internet-Abonnement auf Probe zusätzlich zu einem bereits bestehenden simpliTV-Abonnement und/oder einer bereits bestehenden Registrierung oder zusammen mit einem simpliTV-Abonnement auf Probe oder einer Registrierung angeboten werden kann. Ob und zu welchen Bedingungen ein solches simpli Internet-Abonnement auf Probe im Rahmen der jeweiligen Aktion möglich ist, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Aktion und wird ausdrücklich bekanntgegeben. Außerhalb von Aktionen, die ein simpli Internet-Abonnement auf Probe vorsehen, ist der Abschluss eines solchen nicht möglich.

2. Die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines simpli Internet-Abonnementvertrages durch den Kunden richtet sich nach den Bestimmungen zur Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines simpliTV-Abonnements auf Probe in II.H.2.

Eine Genehmigung des simpli Internet-Abonnementvertrags ist nur möglich, soweit gleichzeitig auch die Genehmigung eines simpliTV-Abonnements auf Probe erfolgt oder ein simpliTV-Abonnement und/oder eine Registrierung bestehen.

I. Nutzung der Internetdienste

1. simpli Internet darf nur in Österreich und nur privat durch den Kunden genutzt werden. Jede andere Nutzung der Internetservices der simpli services – insbesondere durch die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen und das Kopieren, Vermieten, Verleihen der SIM-Karte (siehe III.D.2.) sowie die Umgehung von Nutzungsbeschränkungen und Schutzmechanismen – ist ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

2. Das simpli Internet-Abonnement ist an den Kunden und an die Empfangsadresse gebunden. Der Kunde darf Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von simpli services an Dritte übertragen.

3. Die Inanspruchnahme der Internetdienste hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die für Rechner, Netze oder Systeme von simpli services oder ihrer technischen Partner nicht sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

Die Nutzung von simpli Internet mittels störender oder nicht geeigneter (nicht zertifizierter) Internet-Empfangsgeräte, die die Sicherheit und den Betrieb von simpli Internet gefährden, ist untersagt. Störende und nicht geeignete Internet-Empfangsgeräte sind unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen.

Vor Verhängung einer allfälligen Sperre aus diesem Grund erhält der Kunde die Möglich-

keit, das Problem zu beheben.

4. Die Nutzung von simpli Internet zur Übertragung von Inhalten ohne die Zustimmung des Adressaten oder zur Erstellung bzw. Versendung von Inhalten ohne die Zustimmung betroffener – z. B. fotografiertes oder gefilmtes – Personen ist nicht zulässig.

5. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung von simpli Internet gemäß § 78 TKG 2003, insbesondere auch Nachrichtenübermittlungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören oder gegen die Sittlichkeit oder gegen die Gesetze verstoßen sowie grobe Belästigungen oder die Verängstigung anderer Nutzer zu unterlassen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, die Bestimmungen des Pornographiegesezes, des Verbotsgesezes und einschlägige, strafgesetzliche Vorschriften, die die Verbreitung gewisser Inhalte beschränken oder untersagen, einzuhalten.

Der Kunde darf simpli Internet nicht zur Übermittlung von Drohungen, Obszönitäten oder Belästigungen sowie zur Schädigung (z. B. Betrug) anderer Internetnutzer verwenden.

Verboden sind insbesondere auch das Versenden von unerbetener Werbung oder Massensendungen („Spamming“).

J. Registrierung und Freischaltung des simpli IPTV Services

1. simpli services bietet Kunden eines simpli Internet-Abonnements die Möglichkeit, ausgewählte TV Programme – zeitgleich, unverändert und vollständig – über das geschlossene simpli IPTV Service auf internettauglichen Endgeräten zu empfangen. Die aktuellen simpli IPTV-Programme sind unter simpliTV.at abrufbar.

Durch die Registrierung und Freischaltung des simpli IPTV Services erhält der Kunde die technische Bereitstellung eines geschlossenen IPTV-Zugangs, wobei die Zugangsmöglichkeit die Verwendung eines geeigneten Empfangsgeräts (WLAN-Router, SIM-Karte) durch den Kunden voraussetzt (siehe III.J.4).

2. Die Registrierung für das simpli IPTV Service kann ergänzend zu einem simpli Internet-Abonnement (simpli Internet + simpli IPTV) erfolgen. Die Registrierung für das simpli IPTV Service ohne Koppelung an ein simpli Internet-Abonnement ist nicht möglich.

3. Nach erfolgter Registrierung wird simpli services die dem Kunden individuell zugeleitete SIM-Karte für das simpli IPTV Service freischalten.

4. Die Freischaltung und Nutzung des simpli IPTV Services setzt die Verwendung eines geeigneten Endgeräts (WLAN-Router, SIM-Karte) durch den Kunden voraus. Der Kauf von Endgeräten durch den Kunden ist nicht Gegenstand dieser AGB, sondern gesonderter AGB Endgeräte (Direktvertrieb, Onlineshop), abrufbar unter simpliTV.at.

5. Das simpli IPTV Services ist an den Kunden und an den Standort (Empfangsadresse) der zugehörigen kostenlosen HD-Registrierung bzw. des simpliTV-Abonnements gebunden. Eine Nutzung des simpli IPTV Services an anderen Standorten oder in anderen Haushalten ist nicht zulässig.

6. Die örtlichen und technischen Verfügbarkeiten des simpli IPTV Services am Standort des Kunden (Empfangsadresse) richten sich nach der Empfangsmöglichkeit der über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme und sind unter simpliTV.at/empfangscheck abrufbar. Aufgrund der Drittanbiereigenschaft der auf den Endgeräten im Einsatz befindlichen Betriebssysteme und Internet Browser kann eine Garantie für die Abrufbarkeit der übermittelten Inhalte nicht gewährleistet werden.

7. simpli services (oder die von ihr beauftragten Dienstleister oder technischen Partner) sind berechtigt, zwecks (Wieder-)Freischaltung und zwecks sonstiger Abwicklung des Vertrags aus der Ferne (over the air; per Luftschnittstelle) auf das Internet-Empfangsgerät bzw. die SIM-Karte zuzugreifen und technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen auf das Internet-Empfangsgerät bzw. in die SIM-Karte einzuspielen.

K. Jugendschutz und Glücksspiel

Der Kunde trägt die alleinige zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verantwortung dafür, dass sämtliche in diesem Zusammenhang bestehenden Gesetze, insbesondere das jeweils anwendbare Jugendschutzgesetz bei der Nutzung von simpli Internet beachtet werden und hat insbesondere geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass keine vom jeweils anwendbaren Jugendschutzgesetz oder sonstigen einschlägigen Gesetzen geschützten Personen Zugang zu Services und Inhalten Dritter, in deren Rahmen sexuelle Handlungen dargestellt werden, oder zu Services, die ausdrücklich als Glücksspiel bezeichnet werden, haben oder sich verschaffen können.

L. Sicherheit

Die Nutzung des Internets ist mit Unsicherheiten und Risiken (z. B. Viren, trojanische Pferde, Phishing, Angriffe von Hackern etc.) verbunden, die nicht durch die von den technischen Partnern der simpli service ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden können, sondern vom Kundenverhalten (z. B. Nichtvornahme/Deaktivierung/keine Aktualisierung von Sicherheitseinstellungen) abhängig sind. Für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. entsprechende Browsereinstellungen, Virenschutzprogramme, Firewalls) ist der Kunde selbst verantwortlich.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

A. Schriftliche Nachrichten an simpli services

Alle schriftlichen Nachrichten des Kunden an simpli services haben an das Postfach 11110, 1150 Wien (Post), 01 8 760 760 - 513 983 (Fax) oder kontakt@simpliTV.at (E-Mail) zu erfolgen.

B. Service Hotline

simpli services hat eine Service Hotline (Telefonnummer 0800 37 63 15) eingerichtet, an die sich der Kunde mit seinen Fragen und Anliegen sowie im Störfall richten kann.

C. Kommunikation – Customer Self Care

Jeder Kunde erhält im Willkommensbrief (siehe II.B.2) ein Kundenkennwort zugeteilt, das bei telefonischen Anfragen zur Identifikation dient.

Jeder Kunde erhält auf Dauer des simpliTV-Abonnementvertrags bzw. simpli Internet Abonnementvertrags über simpliTV.at Zugang zum Online-Service-Portal (Customer Self Care). Zu diesem Zweck wird jedem Kunden bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung oder Bestellung vor Ort im Willkommensbrief ein Passwort zugeteilt, das der Kunde beim ersten Login selbst ändern sollte. Im Zuge der Bestellung online legt der Kunde das Passwort selbst an. Unter Verwendung des Passworts kann der Kunde in die jeweils letzten (bis zu zwölf) Rechnungen einsehen, Adressänderungen eingeben, zusätzliche TV-Empfangsgeräte anmelden sowie die Freischaltung oder Deaktivierung der Erotikkanäle beantragen.

D. Haftung

1. Die Haftung von simpli services richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. simpli services übernimmt weiters keine Haftung für Inhalte, die im Rahmen der Nutzung von simpli Internet über das Internet transportiert werden, für den Transport über das Internet bestimmt sind oder über das Internet zugänglich sind.

E. Sperre

simpli services ist außer im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden gemäß II.G.8. (siehe auch den Verweis in III.G.3.) berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Aufrechterhaltung des Vertrages die Freischaltung des oder der TV-Empfangsgeräte des Kunden hinsichtlich des Empfangs von simpliTV bzw. der SIM-Karte hinsichtlich des Empfangs von simpli Internet zu beenden (Deaktivierung), wenn er gegen die simpliTV-Nutzungsbedingungen gemäß II.I. bzw. die simpli Internet-Nutzungsbedingungen gemäß III.I. verstößt oder dahingehend begründeter Verdacht besteht sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen. (wie zB. unerlaubter Zugriff auf das Entschlüsselungssystem der TV-Empfangsgeräte und Umgehung von Nutzungsbeschränkungen).

F. Änderungen beim Kunden – Zugang

Der Kunde hat simpli services jede Aufgabe und/oder Änderung seiner postalischen und allfälligen elektronischen Anschrift – sowohl betreffend den Standort des Empfangs von simpliTV bzw. simpli Internet (Empfangsadresse) als auch eine allenfalls abweichende Rechnungsadresse – möglichst schon im Vorhinein, sonst unverzüglich, in Schriftform oder elektronischer Form oder telefonisch bekanntzugeben. Im Falle der telefonischen Bekanntgabe ist dies nur unter Nennung des telefonischen Kundenkennworts (siehe IV.C.) möglich. Ansonsten können Änderungen durch den Kunden selbst online auf einer entsprechenden Seite der Homepage von simpli services (simpliTV.at) durchgeführt werden.

Wenn und solange elektronische, an den Kunden gerichtete Kommunikation der simpli services für diese erkennbar nicht zugestellt werden kann (Aufhebung des Accounts; Fehlermeldung), ergeht die Kommunikation stattdessen in Schriftform.

Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

G. Vertrags- und Entgeltänderungen

simpli services ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen simpliTV/Allgemeinen Geschäftsbedingungen simpliTV + simpli Internet und der Entgeltbestimmungen (Tarifblatt, Tarifblätter für Internetleistungen) nach erfolgter Anzeige bei der Regulierungsbehörde (§ 25 TKG) vorzunehmen. Der Kunde wird mindestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten der Änderungen hinsichtlich jener Vertragsinhalte, die ihn nicht ausschließlich begünstigen, in schriftlicher Form informiert und ist berechtigt, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen.

H. Übertragung des Vertrags durch simpli services

simpli services ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Kunden mit schuldbefreiender Wirkung auf die ORS comm GmbH & Co KG, Wien, FN 357120b, zu übertragen.

I. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen eines Abonnementvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der folgende Teil dieser Bestimmung gilt ausschließlich für Unternehmer und nicht für Verbraucher: Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Abonnementvertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

J. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Unternehmer so gilt Folgendes: Erfüllungsort ist der Sitz von simpli services, sohin der fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk.

Der Abonnementvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Abonnementvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen simpli services einerseits und einem Unternehmer iSd UGB andererseits unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

Ist der Vertragspartner Verbraucher so gilt Folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

K. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 TKG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde also auch simpli services Streit- und Beschwerdefälle, insbesondere (i) betreffend die Qualität der Dienstleistung; (ii) bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen den Vertragspartnern nicht befriedigend gelöst worden sind; sowie (iii) über eine behauptete Verletzung des TKG nach § 122 TKG der nach §§ 112 ff TKG zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen.

L. Zuständige Schlichtungsstelle

Wenn Sie eine Beschwerde haben, für die wir keine Lösung finden, können Sie sich an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Sie haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag zu stellen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst steht.

Wichtig: Wir empfehlen Ihnen, einen Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir u.a. gesetzlich zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet (Verkehrsdaten sind notwendig, um z. B. die Kosten Ihrer Internetverbindung zu prüfen). Ebensoverschlechtert sich die Beweislage nach drei Monaten erheblich und wir sind dann auch nicht mehr verpflichtet, Ihnen auf Ihren Einspruch zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirken wir jedoch weiterhin mit.

Die Website der Schlichtungsstelle finden Sie unter: www.rtr.at/schlichtungsstelle.

M. Weitere Angaben zu simpli services

simpli services ist eine GmbH & Co KG. Komplementärin (unbeschränkt haftende Gesellschafterin) ist die simpli services GmbH mit dem Sitz in Wien, FN 276729 f Handelsgericht Wien.